

Empfehlungen

der Ausschüsse

- 1 -

174/1/85

zum

Geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit

KOM(84) 342 endg.; EG-Dok. 8238/84

Punkt der 557. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1985

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
Wi

1. Der Bundesrat begrüßt, daß die Problematik gegenüber dem ursprünglichen Richtlinienvorschlag (BR-Drucksache 136/79) erheblich vertieft worden ist und sieht den Richtlinienvorschlag als einen Beitrag,

- die Europäische Gemeinschaft auch als eine Gemeinschaft der Verbraucher sichtbar zu machen,
- für diesen Bereich den Mindeststandard des Verbraucherschutzes zu vereinheitlichen,

- Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Kreditgebern verschiedener Länder abzubauen und damit die Bedingungen für die Entwicklung eines gemeinsamen Marktes auch für den Verbraucherkredit zu verbessern.

Er bittet die Bundesregierung jedoch, auf eine Vereinfachung der Regelungen hinzuwirken und sie insbesondere von der Festlegung von Details zu befreien.

Die Richtlinie sollte sich darauf beschränken, gewisse aus Gründen des Verbraucherschutzes unerläßliche Grundprinzipien festzulegen.

Unter diesem Vorbehalt nimmt der Bundesrat zu dem geänderten Richtlinienvorschlag im einzelnen wie folgt Stellung:

EG
Wi

2. Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe c

Das Erfordernis der ratenweisen Rückzahlung ist entbehrlich, da auch Verbraucherkredite in einem Betrag zurückgezahlt werden können.

EG
R
Wi

3. Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe d sowie Artikel 3 und 5

Die Bundesregierung wird gebeten darauf hinzuwirken, daß in der deutschen Fassung der Richtlinie anstelle des Begriffs "jährlicher Belastungssatz" der Begriff "effektiver Jahreszins" verwendet wird. Außerdem sollte gewährleistet sein, daß der effektive Jahreszins nach einer möglichst praktikablen Methode berechnet werden kann.

Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a

EG
Wi

4. Der Bundesrat hält an seiner Auffassung fest, daß der Bereich der Grundstückskredite nicht ausgeschlossen werden sollte - vgl. Ziffer 8 des Beschlusses des Bundesrates vom 24. Oktober 1980, Drucksache 523/80 (Beschluß) -.

R

5. Sollte es entgegen der Stellungnahme des Bundesrates vom 24. Oktober 1980 bei der Ausklammerung des Immobiliarkredits aus dem Geltungsbereich der Richtlinie bleiben, so kann es zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten führen, daß Kreditverträge, die im Zusammenhang mit Schönheitsreparaturen an Gebäuden abgeschlossen werden, im Unterschied zu entsprechenden Verträgen, die zur "Renovierung oder Verbesserung der Konstruktion" eines Gebäudes bestimmt sind, von der Richtlinie erfaßt werden sollen. Vor allem das Merkmal "Konstruktion" eines Gebäudes erscheint kaum praktikabel.

Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe d

EG
Wi

6. Zwar stellen Kreditkartenkonten jeder Form eine typische Form des Verbraucherkredits der Zukunft dar; doch sollte diese Kontenart nur beispielsweise genannt werden, weil auch andere laufende Konten, die in erster Linie für Zwecke der Vorfinanzierung oder Kreditierung verwendet werden, möglich sind.

EG
R

7. Kreditkarten, bei denen dem Inhaber außer einer periodischen Pauschalgebühr für die bargeldlose Begleichung von Verbindlichkeiten keine zusätzlichen Kreditkosten in Rechnung gestellt werden, sollten vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden. Im übrigen sollte der Begriff "Kreditkarte" zur Vermeidung von Mißverständnissen in der Richtlinie nicht mehr verwendet werden. Maßgebend sollte allein die Art des Kredits sein, der sich hinter einer Karte verbirgt.

R 8. Zu Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe e

Von der Festlegung einer betragsmäßigen Obergrenze für den Anwendungsbereich der Richtlinie sollte im Interesse des Verbraucherschutzes abgesehen werden. Jedenfalls ist die vorgesehene Obergrenze nach Auffassung des Bundesrates zu niedrig angesetzt.

R 9. Zu Artikel 3 und 5

Der Bundesrat hält es nicht für sachgerecht, daß auch im Rahmen der Werbung Aufwendungen für Versicherungen in den anzugebenden "jährlichen Belastungssatz" einbezogen werden sollen. Der Bundesrat hält es für ausreichend, wenn in der Richtlinie vorgeschrieben wird, daß in der Werbung des Kreditgebers ein Hinweis auf abzuschließende Versicherungen enthalten sein muß.
Entsprechendes gilt für Artikel 5.

EG
R
Wi 10. Artikel 4

Kreditverträge über die Lieferung von Waren und das Erbringen von Leistungen sollten vom Anwendungsbereich dieser Bestimmung ausgenommen werden. Der Rücktritt bzw. Widerruf von solchen Verträgen wird in dem verabschiedungsreifen Richtlinienvorschlag betreffend Verbraucherschutz bei Haustürgeschäften eingehend geregelt. Daher sollten Überschneidungen mit dieser Richtlinie und eine Kumulation von Rücktritts- bzw. Widerrufsrechten vermieden werden.

Artikel 6

EG
R
Wi 11. Die Bundesregierung wird gebeten, bei den weiteren Beratungen darauf zu drängen, daß die hier vorgesehenen obligatorischen Angaben im Kreditvertrag auf ein absolut notwendiges Mindestmaß reduziert werden.

- R 12. Zumindest ist eine klare Abgrenzung der in Artikel 6 Abs. 2 Buchstaben b und c geregelten Verträge erforderlich.

Artikel 9 Abs. 3 und 4

- R 13. Nach Auffassung des Bundesrates sollten die in Artikel 9 angefügten neuen Absätze 3 und 4 gestrichen werden. Da zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer häufig eine einverständliche Regelung getroffen wird, würde die in Absatz 3 vorgesehene zwingende Einschaltung eines Gerichts vielfach zu einer unnötigen und mit Kosten für die Beteiligten verbundenen Belastung der Gerichte führen. Außerdem fehlt es in der Bestimmung an Maßstäben für die gerichtliche Entscheidung. Schließlich sind die in Absatz 4 gegenüber dem Kreditgeber vorgesehenen Sanktionen überzogen und vernachlässigen in nicht vertretbarer Weise dessen berechnete Belange.

- EG 14. Die Absätze 3 und 4 sollten ersatzlos gestrichen werden. Ein gerichtliches Verfahren, wie in Absatz 3 vorgeschlagen, ist langwierig und verursacht zusätzliche Kosten. Die in Absatz 4 vorgesehenen Sanktionen vernachlässigen gerechtfertigte Belange der Kreditgeber.

Zu Artikel 13

- R 15. Auch in ihrer geänderten Fassung bestehen gegen diese Vorschrift gravierende Bedenken. Der Einwendungsdurchgriff bei drittfinanziertem Kauf sollte nicht von einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen dem Lieferer von Sachen und Leistungen und dem Kreditgeber abhängig gemacht werden. Vielmehr sollte darauf abgestellt werden, ob ein einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang vorliegt.

EG
Wi

16. Die Möglichkeit des Einwendungsdurchgriffs bei finanzierten Abzahlungskäufen, wie ihn das deutsche Recht kennt, ist für einen umfassenden Verbraucherschutz unerläßlich. Eine subsidiäre Haftung im Sinne einer "Einrede der Vorausklage" wie beim Bürgschaftsverhältnis sollte jedoch auch hier eingeführt werden. Bereits aus Gründen der Praktikabilität sollte dem Verbraucher die Pflicht auferlegt werden, zunächst bei der Lieferfirma eine Abstellung der Mängel zu verlangen.

R

17. Ferner erscheint es nicht sachgerecht, dem Verbraucher Rückforderungsansprüche, die ihm aus dem finanzierten Grundgeschäft gegen den Lieferer der Sachen und Leistungen zustehen, generell auch dem Darlehensgeber einzuräumen. Schließlich sollte der Einwendungsdurchgriff ebenso wie im deutschen Recht nicht auf bestimmte Tatbestände beschränkt werden, sondern grundsätzlich alle Einwendungen aus dem Grundgeschäft erfassen.

EG
R
Wi

18. Artikel 14

Die Lieferanten von Waren und Erbringer von Dienstleistungen sollten, auch wenn sie Leistungen auf Kredit erbringen, weder einer behördlichen Erlaubnis (Absatz 1 a) noch einer laufenden behördlichen Aufsicht (Absatz 1 b) unterworfen werden.

EG
R
Wi

19. Im übrigen verweist der Bundesrat auf seine Stellungnahme vom 24. Oktober 1980 zu dem ursprünglichen Richtlinienenvorschlag der EG-Kommission - vgl. BR-Drucksache 523/80 (Beschluß) -.